

Ist nun auch die Deputation der Ansicht, daß nicht jeder Aufbau, z. B. der eines Schuppens, Stalles, einer Scheune, ein walzendes Grundstück zu einem geschlossenen machen könne, und daß dies lediglich vom Aufbau neuer Nahrungen zu verstehen sei, so kann sie doch die Einschaltung der in der ersten Kammer beliebten Worte nicht empfehlen, weil einerseits es nicht nöthig sein möchte, daß besondere Wirthschaftsgebäude neben den Wohngebäuden aufgeführt sein müßten, um dem Grundstücke die Eigenschaft eines geschlossenen Complexes zu geben, was mit der Intention der ersten Kammer bei dem zweiten Hauptabschnitte des Gesetzes nicht harmoniren würde, andererseits aber auch diese Einschaltung es zweifelhaft macht, worauf sich die ersten Worte des zweiten Satzes: „Auch in einem solchen Falle“ beziehen.

Dieser letztere Grund spricht aber auch zugleich gegen die während der Debatte in der zweiten Kammer in den ersten Satz gekommenen Worte: „bebaut wird, oder“, und es geht daher die Meinung der vereinigten Deputationen dahin,

- a) die Einschaltung der ersten Kammer abzulehnen, dagegen aber auch
- b) die Worte: „bebaut wird, oder“ in Wegfall zu bringen und dafür
- c) einen dritten Satz zu dieser §. des Inhalts zu beschließen:

„Entstehen auf Avulsen oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der, in Gemäßheit der Vorschrift §. 18 unter e und §. 19 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems, erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die §. 1 und 4 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.“

wodurch zugleich außerdem leicht entstehenden Mißverständnissen über die Berechnung der zum geschlossenen Complex gehörigen Steuereinheiten vorgebeugt werden wird.

Bei §. 7 ist die erste Kammer dem diesseitigen Beschlusse vollständig beigetreten, und besteht daher diesfalls keine Differenz mehr.

Präsident D. Haase: Die Vorschläge der Deputationen bei §. 6 gehen dahin, daß die Einschaltung „bebaut wird, oder“ aufgegeben, und ebenso die von der ersten Kammer beigefügten Worte: „mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden“ wegfallen und der erste Satz in dieser Weise angenommen werde: „Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt. Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Grundstück consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften §. 1 und 4 unverändert ein.“ Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Daran soll sich ein dritter Satz des Inhalts anschließen: „Entstehen auf Avulsen oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der in Gemäßheit der Vorschrift §. 18 unter e und §. 19 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und

dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die §. 1 und 4 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.“ Sind Sie auch mit diesem Satze einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

Zu §. 8

hatte die erste Kammer den Antrag in die ständische Schrift beschlossen:

„daß den Gerichtshaltern ebenso, wie in §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da, wo es sich nach §. 5 b um Dispensation handelt, die Entschließung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer Ansicht über die Rathslichkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen.“

Die zweite Kammer hat denselben, dem Rathe ihrer Deputation gemäß, abgelehnt, und obgleich die erste Kammer bei ihrer anderweiten Berathung dem Antrage ferner inhärrt, so kann doch die Deputation kein anderes Gutachten geben, als bei dem frühern ablehnenden Beschlusse zu beharren, womit auch die erste Deputation der ersten Kammer bei der gemeinschaftlichen Berathung einverstanden war.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei §. 8 in Bezug auf den von der ersten Kammer gestellten Antrag bei ihrem frühern Beschlusse, diesen Antrag abzulehnen, beharren? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

Bei §. 8 b und 9 ist die erste Kammer den diesseitigen Beschlüssen beigetreten, wogegen dieselbe in Bezug auf

Abschnitt II.

des Gesetzes bei ihrem Beschlusse stehen geblieben ist.

Die Deputation kann jedoch nicht zugeben, daß die Gründe, welche sie in ihrem ersten Berichte aufgestellt hat, und die noch bei der Berathung in der Kammer selbst hervorgehoben worden sind, irgend widerlegt oder entkräftet worden wären, und muß daher fortwährend dazu rathen, daß die Kammer bei ihrem bereits mit 42 gegen 20 Stimmen gefaßten Beschlusse beharren und den zweiten Abschnitt des Gesetzes abermals

ablehnen möge.

Da bei dieser Abstimmung es darauf ankommen wird, ob die geehrte Kammer mit zwei Drittheilen der Stimmen bei dem früher auf dieselbe Weise gefaßten Beschlusse stehen bleibt, so wird die Abstimmung hierüber mit Namensaufruf zu erfolgen haben, und erwähnt man hierbei nur noch, daß die hohe Staatsregierung des Wegfalles des zweiten Abschnittes des vorliegenden Gesetzentwurfs ungeachtet den ersten Abschnitt als besonderes Gesetz zu erlassen bereit ist.

Staatsminister Noßitz und Jändendorf: Die erste Kammer hat den zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs angenommen, diese geehrte Kammer aber ihn mit 43 gegen 20 Stimmen abgelehnt, und die Deputation in ihrem Bericht rathet der Kammer, ihn abermals abzulehnen. Ich finde es jetzt nicht an der Zeit, auf die Gründe für diesen Theil des Gesetzes zurückzukommen, da ich dieselben schon bei der ersten Berathung entwickelt habe, darf aber nicht anstehen, zu bestätigen, daß die Staatsregierung, wenn